

Satzung „Tresenwalder Hockeyclub e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tresenwalder Hockeyclub e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 04827 Machern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Hockeysports in Mitteldeutschland, insbesondere in der Gemeinde Machern und der Stadt/ dem Landkreis Leipzig sowie die allgemeine sportliche und frühkindliche Körperschulung und Gesunderhaltung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung eines regelmäßigen Spiel- und Trainingsbetriebes,
 - b. die Durchführung von, dem Gemeinwohl dienenden Veranstaltungen sowie die Förderung eines gesellschaftlichen Miteinanders,
 - c. die Beschaffung von Mitteln und Spenden für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen und die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs sowie die Anschaffung von Sportbekleidung und Ausrüstung/ Material welches zum Betreiben des Hockeysports genutzt werden kann,
 - d. die allgemeine Unterstützung des Hockeysports durch das persönliche Einbringen der Mitglieder hinsichtlich des Betriebs und der Durchführung des Hockeysports in Mitteldeutschland, insbesondere in der Gemeinde Machern sowie der Stadt/ dem Landkreis Leipzig. Wesentlicher Bestandteil ist die Unterstützung eines Angebots sowie die Einbindung von Schulen und Kitas der Region,
 - e. die Schaffung eines Netzwerkes sportlich interessierter Sponsoren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung „Tresenwalder Hockeyclub e.V.“

- (7) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsmitgliedschaft beantragt. Juristische Personen werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten.
 - b. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
 - c. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sondern unterstützen die Ziele des Vereins ausschließlich finanziell.
 - d. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitglieder arbeiten an den Zielen des Vereins mit, nehmen an den Mitgliederversammlungen teil und sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei Minderjährigen ist dieser durch deren Erziehungsberechtigte zu erklären.
Er ist für Mitglieder, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, zum 31. März oder 30. September unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat wirksam.

Satzung „Tresenwalder Hockeyclub e.V.“

Die Beendigung der Mitgliedschaft von Kindern unter acht Jahren darf durch deren Erziehungsberechtigte bis zum Letzten des Vormonats zu jedem Quartalsende erklärt werden.

- (3) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Dem/ der Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen.
- (4) Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein sind sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen, Geräte, Spielerkleidung sowie andere, dem Vereinsvermögen entnommenen Gegenstände zurückzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme und Bestätigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes inkl. eines sportlichen Berichts welche bis März des Folgejahres vorzulegen sind,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung zur Satzung,
 - e. Beschluss über die Verwendung potentiell vorhandener Überschüsse.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse durch das Mitglied mitgeteilt worden, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt

Satzung „Tresenwalder Hockeyclub e.V.“

benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

- (2a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird,
 - b. wenn der Vorstand die Einberufung aufgrund der Lage des Vereins oder aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält.Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie in § 6.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Satzungsänderungen, die von einem Gericht, dem Finanzamt oder den Aufsichtsbehörden gefordert werden oder nur redaktioneller Art sind, können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.
- (10) Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens sieben Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und den Mitgliedern drei Tage vorher zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind am Versammlungstag nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Satzung „Tresenwalder Hockeyclub e.V.“

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier Personen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Sollten die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme eines verbleibenden Vorstandsmitgliedes geschlossen ihre Ämter niederlegen, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines neuen Vorstandes alleine vertretungsberechtigt. Das verbleibende Vorstandsmitglied hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.
- (3a) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen drei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (4) Sollte der gesamte Vorstand seine Ämter niederlegen, ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen. Sollte es diesbezüglich mehrere Einberufungen verschiedener Mitglieder geben, so ist die zeitlich am frühesten übermittelte Einladung gültig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- (7) Der Vorstand führt im Rahmen der Vereinsziele die laufenden Geschäfte. Er kann einen Geschäftsführer mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte beauftragen.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden auf dessen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten über den Beschluss.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der Mitglieder ein Kassenprüfer gewählt. Er führt jährlich mindestens eine Revision durch.

Satzung „Tresenwalder Hockeyclub e.V.“

- (2) Beanstandungen sollen sich in der Regel nur auf die Korrektur der Belege und Buchungen erstrecken. Außerdem können Vorschläge für Verbesserungen und Einsparungen gemacht werden.
- (3) Über Revisionen ist der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Der Kassenprüfer darf im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht mit der Kassenführung beauftragt gewesen sein.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliedsbeiträge fest. Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin Mitglied in anderen gemeinnützigen Körperschaften und juristischen Personen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „SV Tresenwald Machern e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte weder der Verein, noch ein Rechtsnachfolger existieren, fällt das Vermögen an die Gemeinde Machern. Auch diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile nicht berührt.
- (2) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.05.2022 beschlossen; die vorliegende überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.09.2022 beschlossen und zur Eintragung ins Vereinsregister eingereicht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.